

**Benennung eines/r stimmberechtigten Vertreters/in und eines/r stimmberechtigten Stellvertreters/in des Schulträgers für die Schulkonferenz bei der Wahl des/r Schulleiters/in nach § 61 Abs. 2 Schulgesetz NRW****Beratungsfolge:**

<b>Datum</b>	<b>Gremium</b>
27.08.2014	Ausschuss für Schule, Sport und Soziales

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Schule, Sport und Soziales benennt als stimmberechtigten Vertreter des Schulträgers für die Schulkonferenz bei der Wahl des/r Schulleiters/in nach § 61 Abs. 2 Schulgesetz NRW Herrn Beigeordneten und Stadtkämmerer Raoul Halding-Hoppenheit und benennt als stimmberechtigten Stellvertreter Herrn Fachbereichsleiter Frank Hüttenbreucker.

**Begründung:**

Die Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters wird auf der Grundlage des § 61 Schulgesetz NRW durchgeführt. § 61 Schulgesetz sieht vor, dass die Schulkonferenz in geheimer Wahl aus den von der oberen Schulaufsichtsbehörde benannten Personen die Schulleiterin oder den Schulleiter wählt. Hierfür wird die Schulkonferenz um ein stimmberechtigtes Mitglied erweitert, das der Schulträger entsendet. Bis zu drei weitere Vertreterinnen und Vertreter des Schulträgers können an der Sitzung der Schulkonferenz beratend teilnehmen.

Für die Bestimmung der Vertreter für die Schulkonferenz ist § 50 Abs. 2 der Gemeindeordnung einschlägig.

Die Wahl erfolgt daher durch offene Abstimmung, wenn niemand widerspricht, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln.

Hierbei ist es dem Schulträger freigestellt, welchen Vertreter - ein Mitglied der Verwaltung oder einen Vertreter der Politik - er als stimmberechtigtes Mitglied in die Schulkonferenz entsendet.

Weder das Schulgesetz noch die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen enthalten Vorgaben, dass es sich bei den Vertreterinnen und Vertretern in der Schulkonferenz um Mandatsträger handeln muss.

Der Ausschuss hat die Möglichkeit, auch Mitarbeiter der Verwaltung zu benennen.

Anzumerken ist, dass nach § 61 Abs. 2 die Vertreterinnen und Vertreter des Schulträgers nicht der Schule angehören dürfen, bei der das Wahlverfahren erfolgt.